

Waldkindergarten Grüne Wichel Marktheidenfeld



Elternbeitragsordnung (11/2022)

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Zeit, die das einzelne Kind in der Einrichtung betreut wird. Grundlage der Buchung ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung, d.h. das Kind verbringt in der Regel täglich die gebuchte Zeit in der Einrichtung.

Folgende Buchungszeiten können gebucht werden:

4-5 Stunden	5-6 Stunden	6-7 Stunden
120,-- Euro	130,-- Euro	140,-- Euro

Für Mitglieder im Förderverein wird der zu zahlende Beitrag um 10 € monatlich ermäßigt.

Die Kernzeit von 9:00 – 13:00 Uhr muss mindestens gebucht werden.

Die Gültigkeit des Buchungsbelegs beginnt mit der ersten Buchung. Notwendig werdende Änderungen können einmal während des Betreuungsjahres sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten vorgenommen werden und werden schriftlich auf dem Buchungsbeleg bestätigt.

Der Beitrag ist für 12 Monate zu entrichten und wird erstmals im Monat der Aufnahme des Kindes im Waldkindergarten fällig. Er wird monatlich zum 10. für den laufenden Monat per Sepa-Lastschrift eingezogen.

Der Beitrag ist auch zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien (bis zu 30 Tage), an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Er ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Waldkindergarten über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen kann, kann der Beitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme der Elternbeiträge über das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger möglich. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten die Verpflichtung, den Beitrag selbst zu entrichten.

Der Waldkindergarten ist staatlich anerkannt und wird durch den Bund und die Gemeinden gefördert. Dadurch wird für die gesamte Kindergartenzeit, monatlich, pro Kind in Höhe von 100€ vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird durch eine Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet und bis zur Einschulung gewährt. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.

Für jüngere Kinder gibt es die Möglichkeit, eine Beitragsunterstützung über das Krippengeld zu beantragen.

Material- bzw. Essensgeld fällt nicht an. Dieses kann aber durch Vorstandsbeschluss bei Bedarf zusätzlich festgelegt werden.

Diese Beitragsordnung tritt ab 01.01.2023 in Kraft und bleibt solange gültig, bis sie durch Vorstandsbeschluss geändert wird.